

Wichtige Information für unsere Anteilhaber**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des
VKB Portfolio Chance-Fonds
(WKN A1C78G, ISIN DE000A1C78G7)**

Durch die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) am 22. Juli 2013 sind sämtliche Anlagebedingungen (ehemals „Vertragsbedingungen“) von inländischen OGAW-Sondervermögen zu ändern. Gemäß §§ 355 Absatz 2 i.V.m. 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB sind diese Änderungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu genehmigen. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin vom 08.01.2014 angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Gesetzesverweise sind nur wenige materielle Änderungen vorzunehmen, insbesondere die Anpassung an das InvStG sowie Regelungen zur Wertpapierleihe, die in den Allgemeinen Anlagebedingungen enthalten sind (siehe gesonderte Veröffentlichung). Des Weiteren ergeben sich in Anpassung an das KAGB terminologische Änderungen wie folgt:

- anstelle von „Vertragsbedingungen“ wird „Anlagebedingungen“ formuliert;
- anstelle von „richtlinienkonformes Sondervermögen“ wird „Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie“ (kurz „OGAW-Sondervermögen“) formuliert;
- anstelle von „Depotbank“ wird „Verwahrstelle“ formuliert;
- anstelle von „Kapitalanlagegesellschaft“ wird „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ formuliert.

Darüber hinaus weist die BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die nachfolgenden Anpassungen hin:

A. § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß § 47 InvG,*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,*
3. *Bankguthaben gemäß § 49 InvG,*
4. *Investmentanteile gemäß § 50 InvG,*
5. *Derivate gemäß § 51 InvG,*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.“*

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
3. *Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
4. *Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
5. *Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.“*

B. In § 2 Absatz 4 der Besondern Anlagebedingungen wird folgender Passus eingefügt:

„Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich fortlaufend um eine Stelle.

C. § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.“

D. Die Überschrift zwischen § 4 und § 5 (alt)

„AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN“

wird wie folgt geändert (neu):

„ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN“

E. § 8 Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.“

F. § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen (alt)

„Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.“

Die Änderungen treten zum 21.01.2014 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem **21.01.2014** folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH, (München),
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

VKB Portfolio - Chance,
(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Investmentanteile im Sinne des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, insbesondere in börsengehandelte OGAW (Exchange Traded Funds), die aktiv oder passiv gemanaged werden und in OGAW investiert werden.
2. Maximal bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von

§ 11 Abs. 2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Maximal 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
6. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser

- Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
 4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

**ANTEILSCHEINE; AUSGABEPREIS;
RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME
VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 5

Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,15 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € erhält die Gesellschaft 1,0 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, erhält die Gesellschaft 0,92 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und

Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Die Gesellschaft hat die Portfolioverwaltung des OGAW-Sondervermögens an einen externen Portfoliomanager ausgelagert. Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,60% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € zahlt die Gesellschaft 0,5 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, zahlt die Gesellschaft 0,58 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,75 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung

ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Buchstaben 4. a) bis 4. m) als Aufwendungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 3 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

- 5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

- 1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen,

Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- 2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- 5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
- 6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober

eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres

München, im Januar 2014

BayernInvest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

